WIR Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / Schlavonien / ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain / und Würtenberg / Graf zu Habspurg / Flandern / Tyroll / und Görtz. Entbieten allen und jeden / was Würden / Stands / oder Wesens die seynd / besonders aber denen Haus Inhabern und Inwohnern Unserer Kays. Residentz-Stadt Wienn Unsere Gnad / und fügen euch hiemit zu vernehmen; Demnach Wir Gnädigst resolvirt und anbefohlen haben / daß von Unserer Kays. Favorita bis an das Kärnter Thor die Beleuchtung zu allgemeiner Sicherheit / besonders aber Unserer Kays. Hof-Stadt angerichtet werden solle / und nun die Erfahrenheit gegeben / daß zuwider deren von Unseren Glorwürdigsten H. H. Vorfahrern emanirten Patenten / einige liederlich-und gemein-schädliches Gesindl dahin sich vermessen / und die in allhiesiger Residentz-Statt Wienn so heilsamst eingeführte Illuminations-Laternen theils um ihr boshaftes Vorhaben desto sicherer ausführen zu können / zum theil aber aus sträflichem Ubermut einzuschlagen sich unterstanden / und dahero derley ruhloses Gesind diese ihre Bosheit in ermeldter Vorstatt desto freventlich-und kecker auszuwürcken sich unterwinden dörfte / deme aber in der Zeit vorzubiegen Wir verordnet haben / daß von unserer Stadt-Guardia die erforderliche Wachten ausgestellet / und solche vermessene Ubelthäter eingebracht / gegen selbe sodann ohne Unterschied der Persohn / mit wol empfindlicher [illegible]tlicher Leibs-Straf verfahren / auf die jene hingegen / welche nach begangener Ubelthat entweichen / und von denen Wachten nicht wol eingegeholet werden könten / damit selbe der wol verdienten Straf nicht entgehen mögen / Feuer gegeben werden sollte:

Und zumalen auch bisanhero misfällig beobachtet worden / daß in der Stadt die Laternen entweder zum öfteren gar / oder aber nach dem Zeichen des Brein-Glöckleins nicht angezündet / die Lampen in denen Häusern gebrennet / und mit anderen schlechten Unschlitt angefüllet / die Laternen nicht / oder zum wenigsten schlecht gesäuberet / in die zerbrochene Taffeln / besonders deren successivè neu-aufrichtenden Laternen zwey auch drey Bley durchgezogen / denen hierüber von dem Lampen Ubergeher und Rottmeistern beschehenden Einsagen die schuldige parition nicht geleistet / folglich hierdurch die helle Beleuchtung dieses so kostbaren Wercks in den völligen Abnahm gerahten könte.

Solchemnach befehlen Wir euch hiemit Gnädigst / und wollen / daß ihr durch euere zur Anzündung der Lampen bestellte Leuten sothane Illuminations-Latern nach dem Zeichen des Brein-Glöckleins anzünden / keiner dings aber zulassen sollet / daß solche vorhero zur particular Nohtdurft in denen Häusern gebrennet werden / selbige wenigstens die Wochen einmal saubern / die zerbrochene alsogleich repariren / und in keine Taffel mehrers dann ein Bley einziehen lassen / und allem diesen also gewis gehorsamst nachleben sollet / als im widrigen und nach ergangener ersterer Wahrnung ihr mit wol empfindlicher Bestraffung gantz unnachläßlich beleget werden sollet / wornach ihr euch zu richten / und vor Schaden zu hüten wissen werdet / dann hieran beschiehet Unser Gnädigster und Ernstlicher Will und Meinung. Geben in Unserer Kays. Residentz-Stadt Wienn den 5. Monats Tag Junii / im Siebenzehenhundert und Zwantzigsten / Unserer Reiche / des Römischen im Neunten / deren Hispanischen im Siebenzehenden / des Hungarisch- und Böheimischen aber im Zehenden Jahre.

Sigmund Friderich Graf Khevenhüller
Statthalter.

Joseph Joachim Alexander von Schmidlin
Cantzler.

Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio.
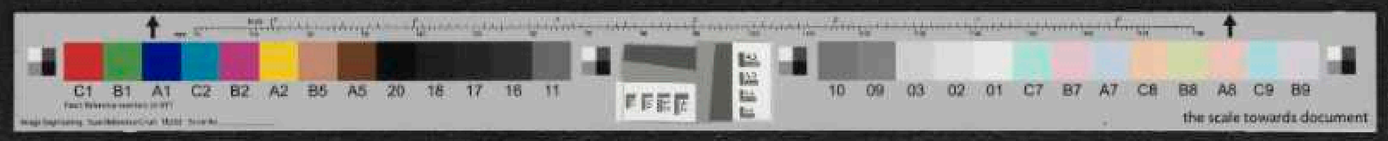
Frantz Carl Edler von Seitern.
Johann Christoph Bartenstein.